

Erster Abschnitt	2
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse	2
§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer	2
§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund	3
§ 4 Änderungen der AGB	3
§ 5 Veröffentlichung von Informationen	3
§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers	4
§ 7 Verschwiegenheit	4
§ 8 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers	4
Zweiter Abschnitt	5
Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)	5
§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market	5
§ 10 Einbeziehungsantrag	6
§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien	6
§ 12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (Second Quotation)	7
§ 13 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (First Quotation)	8
§ 14 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	9
§ 15 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung	10
Dritter Abschnitt	11
Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard	11
§ 16 Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, Einbeziehung von Anleihen, Zustimmung des Emittenten	11
§ 17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers	13
§ 18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung	15
Vierter Abschnitt	15
Bestimmungen zur Organisation des Handels	15
§ 19 Designated Sponsors	15
§ 20 Spezialisten; Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate	16
§ 21 Best Service Provider	16
§ 22 Skontroführer	17
§ 23 Verteilung der Skontren	17
§ 24 Kündigung von Skontren	17
Fünfter Abschnitt Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen	18
§ 25 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen	18
§ 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand	18
§ 27 Datenschutz	18
Sechster Abschnitt Entgelt	19
§ 28 Entgelt	19
Anlage 1 Verpflichtungserklärung (Entry Standard)	22
Anlage 2 Unternehmenskurzportrait	23
Anlage 3 Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)	25

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Organisation des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, hat die Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „FWB“ genannt) einen Freiverkehr (nachfolgend „Open Market“ genannt) zugelassen. Diese Geschäftsbedingungen regeln die Organisation des Handels im Open Market, die Teilnahme am Handel im Open Market und die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market. Der Ablauf des Handels einschließlich der Geschäftsabwicklung im Open Market wird durch die Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB geregelt.
- (2) Träger des Open Markets an der FWB ist die Deutsche Börse AG (nachfolgend „DBAG“ genannt). Die DBAG organisiert den Open Market mit Billigung der Geschäftsführung der FWB.
- (3) Die Trägerschaft der DBAG gemäß Abs. 2 umfasst nicht den Handel mit Strukturierten Produkten im Open Market an der FWB. Strukturierte Produkte im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) sind die im Anhang zu § 3 Abs. 1 der BörsO definierten Wertpapiere.

§ 2 Geltungsbereich; Teilnehmer

- (1) Diese AGB gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der DBAG in ihrer Funktion als Trägerin des Open Markets an der FWB gemäß § 1 Abs. 2 und 3 und den Teilnehmern des Open Markets. Andere Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer des Open Markets mit der DBAG bleiben hiervon unberührt. Die Teilnahme am Open Market erfolgt durch den Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren (Abs. 2) und/oder durch den Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market (Abs. 3).
- (2) Zur Teilnahme am Handel von in den Open Market einbezogenen Wertpapieren sind alle Unternehmen und Börsenhändler berechtigt, die zur Teilnahme am Börsenhandel an der FWB zugelassen sind und denen Zugang zur Börsen-EDV eingeräumt wurde. Der Zugang zur Börsen-EDV sowie die Nutzung technischer Systeme im Open Market erfolgen entsprechend der für den regulierten Markt geltenden Bestimmungen und der auf dieser Grundlage von der Geschäftsführung der FWB getroffenen Entscheidungen.
- (3) Die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel im Open Market kann vorbehaltlich § 9 Abs. 5 von allen gemäß Absatz 2 zur Teilnahme am Handel im Open Market berechtigten Unternehmen beantragt werden.

- (4) Ungeachtet vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 kann die DBAG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Teilnehmer ablehnen, wenn in dessen Person begründete Umstände vorliegen, die zur Schädigung des Ansehens der DBAG oder der FWB führen können.

§ 3 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Ungeachtet von § 2 Abs. 2 und 3 kann die DBAG die gesamte oder einzelne Geschäftsbeziehungen gemäß diesen AGB zu einem Teilnehmer aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der DBAG auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Teilnehmers die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn der Teilnehmer nach fruchtloser Abmahnung gegen wesentliche vertragliche Pflichten aus diesen AGB verstößt,

oder

 - wenn sich in der Person des Teilnehmers nachträglich Umstände ergeben, die die Voraussetzungen von § 2 Abs. 4 erfüllen.
- (2) Das Recht des Teilnehmers zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Kündigungsrechte der DBAG und des Teilnehmers gemäß §§ 15, 18, 24 bleiben unberührt.

§ 4 Änderungen der AGB

- (1) Änderungen dieser AGB werden den Teilnehmern vor deren Inkrafttreten schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich oder elektronisch Widerspruch bei der DBAG erhebt. Auf diese Folge wird ihn die DBAG bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- (2) Im Fall eines Widerspruchs gemäß Abs. 1 kann die DBAG die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. § 3 bleibt unberührt.

§ 5 Veröffentlichung von Informationen

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen, die von der DBAG gemäß diesen AGB zu veröffentlichen sind, auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>, für die Dauer von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht. Die DBAG kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen. § 4 bleibt unberührt.

§ 6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

Ungeachtet besonderer Leistungspflichten nach diesen AGB ist der Teilnehmer verpflichtet, im zumutbaren Umfang an einem ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung mitzuwirken. Hierzu zählt insbesondere

- die unverzügliche Weitergabe aller ihm zur Kenntnis gelangter Informationen an die DBAG, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsbeziehung nach diesen AGB und/oder den ordnungsgemäßen Handel und/oder die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung der in den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere erforderlich sind,
- die Rechtzeitigkeit, Klarheit und Widerspruchsfreiheit von Anträgen und Mitteilungen,
- ein besonderer Hinweis auf etwaige Eilbedürftigkeit oder Fristangelegenheiten,
- die Prüfung von Mitteilungen der DBAG im Rahmen dieser AGB auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die unverzügliche Erhebung von Einwänden,
- die Benachrichtigung der DBAG im Fall der Verspätung oder des Ausbleibens erwarteter oder angekündigter Mitteilungen der DBAG.

§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die DBAG ist zur Verschwiegenheit über alle teilnehmerbezogenen Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen dieser AGB Kenntnis erlangt. Gesetzliche Auskunftspflichten der DBAG bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Haftung der DBAG; Mitverschulden des Teilnehmers

- (1) Die DBAG haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesen AGB für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der DBAG auf die Verletzung von Kardinalpflichten und so wesentlicher Pflichten beschränkt, deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die DBAG nur auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war. Die gesetzliche Haftung der DBAG bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in anderen Fällen gesetzlicher Haftung, etwa nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (2) Hat der Teilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen AGB, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DBAG und Teilnehmer den Schaden zu tragen haben.

- (3) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

§ 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) nicht. Aktien und Aktien vertretende Zertifikate können auch ohne Antrag eines Teilnehmers durch die DBAG in den Open Market einbezogen werden; es gelten die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß § 12 oder § 13 entsprechend.
- (3) Die DBAG legt fest, ob die in den Open Market einbezogenen Wertpapiere im elektronischen Handelssystem und/oder im Präsenzhandel gehandelt werden und bestimmt die Handelswährung. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Handelswährungen gehandelt wird.
- (4) Ein Teilnehmer kann auf Antrag für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die durch die DBAG ohne Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen wurden, die Rechte und Pflichten nach diesen AGB übernehmen (Übernahme). Mit der Übernahme steht der übernehmende Teilnehmer einem Teilnehmer gleich, der einen Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market gestellt hat; insbesondere gilt § 28 Abs. 1 und 2. Der Antrag muss sämtliche Voraussetzungen eines Einbeziehungsantrags (§ 10) erfüllen und es müssen die Einbeziehungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Übernahme besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.
- (5) Die Einbeziehung von Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (Fondsanteile), darf ausschließlich von Spezialisten gemäß § 20 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden. Im Handel von Fondsanteilen findet die Preisfeststellung ausschließlich im elektronischen Handelssystem im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion statt.
- (6) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.

- (7) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (8) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

§ 10 Einbeziehungsantrag

- (1) Der Einbeziehungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muss Firma und Sitz des Teilnehmers sowie Emittent und Art der einzubeziehenden Wertpapiere angeben. Die DBAG ist berechtigt, im Antrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (2) Dem Antrag sind alle zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen (§§ 9 Abs. 1 und Abs. 5, 11 bis 13) erforderlichen Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Nachweise vorzulegen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die DBAG bestimmen, dass der Einbeziehungsantrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.
- (4) Soweit die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Stellung des Einbeziehungsantrages nachgewiesen werden, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 11 Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Wertpapiere, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (Nichtaktien), können einbezogen werden, wenn
- a) sie über eine International Securities Identification Number (ISIN) verfügen und,
 - b) sie frei handelbar sind und
 - c) eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte gewährleistet ist und
 - d) dem Börsenhandel keine behördlichen Verbote oder Untersagungen entgegenstehen und
 - e) sie entweder bereits zum Handel an einem in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder ein für sie erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. e) nicht vor, hat der Teilnehmer eine Übersicht zu erstellen, die nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält (Formblatt Emittentendaten). Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt ~~und das Formblatts~~ Emittentendaten werden von der DBAG vorgegeben. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunft- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Nichtaktien von Emittenten, deren Wertpapiere zum regulierten Markt an der FWB zugelassen oder in den regulierten Markt an der FWB oder den Open Market einbezogen sind, sowie Nichtaktien, bei denen aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 oder § 31 Abs. 2 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.

- (2) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 lit. b) und c) einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt die freie Handelbarkeit oder eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
 - b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung wird die Einstellung des Handels von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.

- (3) Fondsanteile (§ 9 Abs. 5), deren öffentlicher Vertrieb in der Bundesrepublik zulässig ist, können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 gegeben sind.
- (4) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 12 Einbeziehungsvoraussetzungen für zum Handel bereits zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (Second Quotation)

- (1) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind (Second Quotation), können einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind. Aktien vertretende Zertifikate können gemäß Satz 1 auch einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen sind. Die DBAG legt die anerkannten Handelsplätze gemäß Satz 1 und 2 fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite, abrufbar unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 13 Einbeziehungs Voraussetzungen für zum Handel noch nicht zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate (First Quotation)

(1) Aktien und Aktien vertretende Zertifikate, die noch nicht zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz gemäß § 12 Abs. 1 zugelassen sind (First Quotation), können einbezogen werden, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis d) erfüllt sind und

~~b) der antragstellende Teilnehmer durch Bestätigung eines zugelassenen Rechtsanwalts oder zugelassenen Wirtschaftsprüfers nachweist, dass ein Grundkapital des Emittenten von mindestens EUR 250.000 durch Bareinlage eingezahlt ist, und~~

e)b) ein für die Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate erstellter Prospekt vorliegt, der von einer von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen Behörde gebilligt worden ist. Der Prospekt darf nicht älter als zwölf Monate sein und muss entweder in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder über eine deutsche oder englische Zusammenfassung verfügen.

Liegen die Voraussetzungen von lit. eb) nicht vor, können die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate nur einbezogen werden, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen unter lit c) bis e) vorliegen:

c) Der antragstellende Teilnehmer weist durch Bestätigung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers nach, dass das Eigenkapital des Emittenten bezogen auf einen Stichtag, der nicht mehr als 2 Monate vor Antragstellung liegen darf, mindestens EURO 500.000 beträgt.

d) Der antragstellende Teilnehmer erstellt ein Formblatt Emittentendaten, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben.

e) Die einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate weisen

aa) im Falle von Nennbetragsaktien jeweils einen Mindestnennbetrag in Höhe von EURO 0, 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet EURO 0, 1 entsprechenden Mindestnennbetrag in einer anderen Währung auf oder

bb) im Falle von unechten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Nennbetrag in Höhe von mindestens EURO 0, 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0, 1 entsprechenden rechnerischen Nennbetrag in einer anderen Währung auf oder

cc) im Falle von echten nennwertlosen Aktien jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0, 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB

umgerechnet mindestens EURO 0, 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung auf, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien errechnet oder

dd) im Falle von Aktien vertretenden Zertifikaten jeweils einen rechnerischen Wert von mindestens EURO 0, 1 oder einen auf Basis des Euro-Referenzkurses der EZB umgerechnet mindestens EURO 0, 1 entsprechenden Wert in einer anderen Währung auf, der sich aus dem Eigenkapital gemäß lit. c) dividiert durch die Gesamtzahl der Aktien vertretenden Zertifikate errechnet.

Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß aa) bis dd) hat der antragstellende Teilnehmer in dem gemäß lit. d) zu erstellenden Formblatt Emittentendaten nachzuweisen.

~~hat der Teilnehmer ein Formblatt Emittentendaten zu erstellen, das nähere Angaben über das Wertpapier und den Emittenten enthält. Die einzelnen Anforderungen an den Inhalt des Formblatts Emittentendaten werden von der DBAG festgelegt. Vorbehaltlich gesetzlicher Auskunfts- und Herausgabepflichten ist die DBAG nicht berechtigt, das Formblatt Emittentendaten zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben. Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate von Emittenten, deren Wertpapiere bereits in den Open Market einbezogen sind, können auch ohne Vorlage eines Formblatts Emittentendaten einbezogen werden.~~

- (2) Die DBAG ist berechtigt, im Einzelfall weitere Einbeziehungsvoraussetzungen festzulegen.

§ 14 Mitteilungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die DBAG während der gesamten Dauer der Einbeziehung unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des einbezogenen Wertpapiers oder des Emittenten wesentlich sind. Dazu gehören insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen, etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen.
- (2) Zur Gewährleistung seiner Unterrichtungspflicht hat der antragstellende Teilnehmer ein Informationssystem zu nutzen, über das Umstände gemäß Abs. 1 zeitnah veröffentlicht werden. Im Übrigen unterliegen der Unterrichtungspflicht nur solche Umstände, von denen der Teilnehmer tatsächliche Kenntnis hat oder von denen er sich über frei zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann.

§ 15 Kündigung der Einbeziehung und Einstellung

- (1) Unbeschadet der Kündigungsrechte gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können die Parteien die Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei der Bemessung der Frist sind die berechtigten Belange des Teilnehmers, des Skontroführers und des Publikums zu berücksichtigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die DBAG ist zu einer fristlosen Kündigung der Einbeziehung insbesondere berechtigt, wenn die Voraussetzungen der Einbeziehung nachträglich weggefallen sind oder die Ordnungsmäßigkeit des Handels oder der Geschäftsabwicklung gefährdet ist oder eine Übervorteilung des Publikums droht. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- (3) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 1 oder 2 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Open Market eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 28. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (4) Der Handel von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die ohne Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen wurden, kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingestellt werden; unter den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen kann der Handel unverzüglich eingestellt werden. Die Einstellung des Handels wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Maßnahmen zur Aussetzung des Handels bleiben unberührt.
- (5) Die Kündigung der Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market beendet gleichzeitig eine Einbeziehung dieser Wertpapiere in den Entry Standard.

Dritter Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard

§ 16 Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, Einbeziehung von Anleihen, Zustimmung des Emittenten

- (1) Für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate sowie Schuldverschreibungen (Anleihen), die auf Antrag eines Teilnehmers in den Open Market einbezogen sind, kann ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) beantragen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Einbeziehung in den Open Market gestellt werden.
- (2) ~~Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in den Entry Standard d~~Die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts dieser AGB mit Ausnahme von § 13 Abs. 1 Satz 2, lit c) und e) gelten für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Entry Standard.
- (3) Die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten sowie Anleihen in den Entry Standard setzt voraus:
 - a) Eine vom antragstellenden Teilnehmer unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß **Anlage 1** für jede in den Entry Standard einzubeziehende Aktiengattung oder Gattung Aktien vertretender Zertifikate sowie jede in den Entry Standard einzubeziehende Anleihe;
 - b) einen aktuellen Handelsregister-Auszug des Emittenten, der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einbeziehung nicht älter als 4 Wochen ist;
 - c) eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Einbeziehung gültige Satzung oder einen gültigen Gesellschaftsvertrag des Emittenten;
 - d) die schriftliche Zustimmung des Emittenten gegenüber dem antragstellenden Teilnehmer zur Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate oder der Anleihen in den Entry Standard;
 - e) einen geprüften Konzernabschluss samt Konzernlagebericht des Emittenten für das der Antragstellung vorhergehende Geschäftsjahr des Emittenten nach den für diesen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standards (IFRS). Sofern der Emittent nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, genügt der geprüfte Einzelabschluss samt Lagebericht des Emittenten. Der Konzern- bzw. Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem vollständigen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem vollständigen Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen;
 - f) ein gemäß **Anlage 2** erstelltes Unternehmenskurzportrait des Emittenten zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten;

- g) einen zwischen dem Emittenten und einem Deutsche Börse Listing Partner vereinbarten schriftlichen Vertrag, der die vertraglichen Mindestinhalte gemäß **Anlage 3** enthält und für die Dauer der Einbeziehung der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate oder der Anleihen in den Entry Standard Geltung hat. Die DBAG macht die Deutsche Börse Listing Partner auf der Internet Homepage der DBAG, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com > Listing > Listing Partner bekannt. Die den Teilbereich des Freiverkehrs (Entry Standard) unterstützenden Deutsche Börse Listing Partner werden gesondert markiert.
- (4) Die Einbeziehung von Anleihen in den Entry Standard setzt zusätzlich voraus:
- a) Eine Stückelung der einzubeziehenden Anleihen in Teilschuldverschreibungen von maximal EURO 1.000,-.
- b) Dass es sich bei den einzubeziehenden Anleihen nicht um nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten handelt.
- c) Einen nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt. Wertpapierprospekt und Billigungsbescheinigung sind der DBAG zu übermitteln.
- d) Die Vorlage eines aktuellen Emittentenratings im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen und ein Bestätigungsschreiben über das Rating, erstellt von einer in dem Verzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen eingetragenen Ratingagentur oder eines aktuellen Emittentenratings erstellt von einer gemäß §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolvV) anerkannten Ratingagentur. Dies gilt nicht für Emittenten, deren Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate zum regulierten Markt an der FWB zugelassen sind oder in den regulierten Markt an der FWB einbezogen sind.
- e) Die Vorlage folgender Unternehmenskennzahlen, sofern nicht Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate des Emittenten zum regulierten Markt an der FWB zugelassen sind oder in den regulierten Markt an der FWB einbezogen sind:
- aa) Kennzahlen zur Kapitaldienstdeckung
- Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen und Steuern zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBIT Interest Coverage).
 - Verhältnis von Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen zu Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (EBITDA Interest Coverage).
- bb) Kennzahlen zur Verschuldung
- Verhältnis von Gesamtverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Debt / EBITDA).
 - Verhältnis von Nettoverbindlichkeiten zu Jahresüberschuss vor Zinsen, Steuern und

Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen (Total Net Debt / EBITDA).

cc) Kennzahlen zur Kapitalstruktur

- Verhältnis von Haftmitteln zur modifizierten Bilanzsumme (Risk Bearing Capital)

- Verhältnis der gesamten Finanzverbindlichkeiten zu gesamte Finanzverbindlichkeiten zuzüglich Eigenkapital (Total Debt / Capital).

- (5) Der antragstellende Teilnehmer soll im Fall der Handelsaufnahme im Präsenzhandel einen Skontroführer für die in den Entry Standard einzubeziehenden Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen benennen. Bei Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten sowie Anleihen, die schon in den Open Market einbezogen sind und denen bereits ein Skontroführer zugewiesen worden ist, verbleibt es bei dieser Zuweisung, soweit kein Fall des § 24 vorliegt. Ferner kann der antragstellende Teilnehmer im Fall der Handelsaufnahme der einzubeziehenden Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen im elektronischen Handelssystem Xetra einen Designated Sponsor benennen.

§ 17 Überwachungspflichten des antragstellenden Teilnehmers

- (1) Der antragstellende Teilnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Veröffentlichungen von Tatsachen und Informationen fortlaufend zu überwachen sowie die DBAG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Versäumnisse oder Missstände zu informieren.
- (2) Der antragstellende Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die nachfolgenden Tatsachen und Informationen in der vorgegebenen Art und Weise veröffentlicht werden:
 - a) ~~u~~nverzügliche Veröffentlichung von im Tätigkeitsbereich des Emittenten eingetretenen Tatsachen auf dessen Internetseiten, wenn diese wegen ihrer Auswirkungen auf die Vermögens- oder Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten geeignet sind, den Börsenpreis der in den Entry Standard einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder der einbezogenen Anleihen des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Tatsachen in diesem Sinne stellen bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten insbesondere Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhungen, -herabsetzungen, Aktien-Splitting, Ausgabe von Bezugsrechten, Dividendenzahlungen etc.), Insolvenz des Emittenten, Wechsel im Vorstand bzw. Aufsichtsrat des Emittenten, Veränderung von wesentlichen durch den oder an dem Emittenten gehaltenen Beteiligungen. Bei Anleihen stellen solche Tatsachen Unternehmensnachrichten des Emittenten dar, wie insbesondere Ausfall der Zinszahlung oder Rückzahlung sowie Aufstockung der Emission oder Ausgabe weitere Anleihen. Der antragstellende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass nur Tatsachen veröffentlicht werden, die eine ausschließliche objektive und neutrale Bewertung des operativen Geschäfts und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten ermöglichen; die Veröffentlichung hat unter Ausschluss jeglicher werbenden Maßnahmen sowie unter Ausschluss von Darstellungen oder Äußerungen, die unmittelbar oder mittelbar den Anschein erwecken könnten, werbender Art oder Inhalts zu sein, zu erfolgen.

- b) Veröffentlichung eines geprüften Konzernjahresabschlusses samt Konzernlagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (falls ein solcher Konzernabschluss aus rechtlichen Gründen seitens des Emittenten nicht zu erstellen ist, genügt die Veröffentlichung eines testierten Einzelabschlusses samt Lagebericht des Emittenten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft) nach den für den Emittenten geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften (national GAAP) oder nach International Financial Reporting Standard (IFRS) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des für den Emittenten geltenden Berichtszeitraums auf den Internetseiten des Emittenten. Im Falle von Anleiheemittenten, die nicht in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bestehen und deren Anleihen in den Entry Standard einbezogen sind, ist der Jahresabschluss gemäß S. 1 nach den für ihre Rechtsform maßgeblichen Regeln zu erstellen. Der Konzernabschluss samt Konzernlagebericht bzw. der Einzelabschluss samt Lagebericht ist zusammen mit dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen. Erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den ~~Teilbereich des Open Markets~~ (Entry Standard) ist der gemäß § 16 Abs. 3 lit. e vorgelegte Abschluss zu veröffentlichen;
- c) Veröffentlichung eines Zwischenberichtes des Emittenten innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres des Emittenten auf dessen Internetseiten;
- d) Veröffentlichung eines jährlich zu aktualisierenden Unternehmenskurzportraits des Emittenten auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den ~~Teilbereich des Open Markets~~ (Entry Standard);
- e) Veröffentlichung eines aktuellen Unternehmenskalenders des Emittenten unter Angabe aller wesentlichen Termine wie z. B. Pflichtveranstaltungen des Emittenten (z. B. Hauptversammlung) oder weiterer Aktivitäten des Emittenten (z. B. Analysten- oder Investorenpräsentationen) auf dessen Internetseiten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den ~~Teilbereich des Open Markets~~ (Entry Standard).
- f) Bei in den Entry Standard einbezogenen Anleihen zusätzlich:
- aa) die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts gemäß § 16 Abs. 4 lit. c) auf den Internetseiten des Emittenten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Entry Standard, sowie die unverzügliche Veröffentlichung und Übermittlung an die DBAG von etwaigen Nachträgen zum Prospekt während dessen Gültigkeit;
- bb) die Veröffentlichung des Ratings, sofern ein solches gemäß § 16 Abs. 4 lit. d) vorzulegen ist, auf den Internetseiten des Emittenten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Entry Standard und danach jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung des vorhergehenden Ratings bzw. Folgeratings;
- cc) die Veröffentlichung von Unternehmenskennzahlen, sofern diese gemäß § 16 Abs. 4 lit. e) vorzulegen sind, auf den Internetseiten des Emittenten, erstmals spätestens im Zeitpunkt der Einbeziehung in den Entry Standard und danach jeweils innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der vorhergehenden Kennzahlen.

§ 18 Vertragsstrafe, Kündigung der Einbeziehung

- (1) Die DBAG ist berechtigt, bei Verstößen gegen Pflichten aus § 17 vom antragstellenden Teilnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro für jeden Fall eines Pflichtverstoßes zu fordern, es sei denn, der Teilnehmer hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.
- (2) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 1 und 15 Abs. 1 kann die DBAG die Einbeziehung in den Entry Standard mit einer Frist von sechs Wochen kündigen, wenn Veröffentlichungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Auf eine Pflichtverletzung des Teilnehmers kommt es nicht an. Für das Recht der DBAG zur fristlosen Kündigung gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Unbeschadet des Kündigungsrechts gemäß §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 2 kann der Teilnehmer die Einbeziehung in den Entry Standard kündigen.
- (4) Mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 und 3 kann der Handel von Wertpapieren, deren Einbeziehung gekündigt wurde, im Entry Standard eingestellt werden. Sämtliche Rechte und Pflichten des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Einbeziehung in den Entry Standard entfallen mit Wirksamkeit der Kündigung; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 28. Die Einstellung des Handels im Entry Standard wird von der Geschäftsführung der FWB bekannt gemacht, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>.
- (5) Die Kündigung der Einbeziehung in den Entry Standard lässt die Einbeziehung in den Open Market im Übrigen unberührt.

Vierter Abschnitt

Bestimmungen zur Organisation des Handels

§ 19 Designated Sponsors

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Designated Sponsoring durchgeführt wird. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Übernahme der Aufgaben als Designated Sponsor entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 145 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Die Designated Sponsors übernehmen die Aufgaben für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere.
- (2) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, bekannt

machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 20 Spezialisten; Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) Für jedes Wertpapier, das im Open Market im Handelsmodell fortlaufende Auktion mit Spezialist gehandelt wird, beauftragt die DBAG jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags einen Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, der Zugang zum elektronischen Handelssystem hat, mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 149 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 4 und 5 BörsO gelten entsprechend. Für Spezialisten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate gelten §§ 149 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und 149 a Abs. 4 BörsO entsprechend.
- (2) Die Spezialisten übernehmen die Aufgaben gemäß Absatz 1 für die in den Vertrag einbezogenen Wertpapiere. Soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist, sind die Spezialisten auf Verlangen der DBAG verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf ihrer Internetseite, abrufbar unter www.deutsche-boerse.com, bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer erforderlich ist. Die DBAG kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 21 Best Service Provider

- (1) Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Best Service durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2, die Zugang zum elektronischen Handelssystem haben, mit der Übernahme der Aufgaben als Best Service Provider entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr. § 147 Abs. 2 S. 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.
- (2) Best Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 2 Abs. 2 zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (3) Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Die DBAG kann die Tätigkeit von Best Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Service

Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr nicht ordnungsgemäß erfüllen.

§ 22 Skontroführer

Zur Skontroführung im Open Market sind die Teilnehmer berechtigt, die im regulierten Markt der FWB mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut sind.

§ 23 Verteilung der Skontren

Über die Verteilung der Skontren entscheidet die DBAG. Skontren sind von den Teilnehmern schriftlich zu beantragen. Abweichend von Satz 2 kann die DBAG bestimmen, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist. Die DBAG kann unabhängig von der Form der Antragstellung verlangen, dass bestimmte Angaben auf elektronischem Wege und in einem bestimmten Format zu übermitteln sind.

§ 24 Kündigung von Skontren

- (1) Die DBAG ist berechtigt, Skontren jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die DBAG ist berechtigt, Skontren aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die Berechtigung des Skontroführers zur Skontoführung (§ 22) nachträglich entfallen ist, oder
 - wenn eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.
- (2) Der Skontroführer ist berechtigt, das Skontro jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Das Recht des Skontroführers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Zuteilung und die Kündigung eines Skontos sind von der DBAG zu veröffentlichen (§ 5).

Fünfter Abschnitt Maßnahmen bei Pflichtverletzungen, Schlussbestimmungen

§ 25 Maßnahmen im Falle von Pflichtverletzungen

Die DBAG ist berechtigt, Verstöße der Teilnehmer gegen Pflichten aus diesen AGB unter Nennung der Firma des betreffenden Teilnehmers und der konkreten Bezeichnung des Pflichtverstoßes zu veröffentlichen.

§ 26 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen den Teilnehmern und der DBAG gemäß diesen AGB gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist Frankfurt am Main.

§ 27 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Teilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Der Weitergabe von Daten und Informationen des Teilnehmers, die im Geltungsbereich dieser AGB anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse (abrufbar unter <http://www.deutscheboerse.com>) insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken wird zugestimmt.

Sechster Abschnitt Entgelt

§ 28 Entgelt

- (1) Die Höhe der Entgelte, die von den Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, für die Einbeziehung und die Notierung von Wertpapieren zu leisten sind, ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser AGB ist.
- (2) Die Pflicht von Teilnehmern, auf deren Antrag die Wertpapiere in den Open Market einbezogen wurden, zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Ziffer II des Entgeltverzeichnisses beginnt mit dem Kalendervierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes vorliegen. Die Zahlungspflicht erlischt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen des Notierungsentgeltes entfallen; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt. Sofern ein Teilnehmer die Einbeziehung in den Open Market und/oder den Entry Standard gekündigt hat, entfällt mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Einbeziehung gekündigt wurde, die Pflicht zur Bezahlung von Notierungsentgelten gemäß Satz 1; eine anteilige Erstattung von Notierungsentgelten findet nicht statt.
- (3) Unabhängig von den Entgelten gemäß dem Entgeltverzeichnis wird für jeden Antrag auf Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade-Antrag), das in der Fortlaufenden Auktion zustande gekommen ist, von dem Antragsteller ein Entgelt in Höhe von EURO 500 erhoben. Werden mehrere Mistrade-Anträge gestellt, mit denen die Aufhebung von Geschäften beantragt wird, die aufgrund von Teilausführungen derselben Order oder desselben verbindlichen Quotes des Antragstellers zustande gekommen sind, fällt das Entgelt von EURO 500 nur einmal an.
- (4) Entgelte sind bei Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

Entgeltverzeichnis

I. Einbeziehung in den Freiverkehr (Open Market) an der FWB

1.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung beträgt	EURO	750,00.
2.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung in den Teilbereich des Open Market (Entry Standard) beträgt zusätzlich	EURO	750,00.
<u>23.)</u> Das Entgelt für die Einbeziehung von Anteilen an einem Fonds beträgt	EURO	50,00.
<u>34.)</u> a) Das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren beträgt	EURO	50,00.
b) Sofern Anträge von mehr als einem Teilnehmer für dasselbe Wertpapier vorliegen beträgt das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren	EURO	100,00.
c) Sofern die Anleihen und sonstigen Wertpapiere in den Open Market an der FWB einbezogen werden und zum Zeitpunkt der Einbeziehung nicht bereits an einem anderen in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz zugelassen oder in diesen einbezogen sind und die Ausnahmeregelung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 dieser AGB nicht gilt, beträgt das Entgelt für die Einbeziehung von Anleihen und sonstigen Wertpapieren	EURO	500,00.
<u>4.) Das Entgelt für die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten einer Gattung und von Anleihen in den Teilbereich des Open Market (Entry Standard) beträgt zusätzlich</u>	<u>EURO</u>	<u>750,00.</u>

II. Notierung ~~von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten~~ im Freiverkehr (Open Market) an der FWB

1.) Das Entgelt für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten <u>und Anleihen</u> im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) beträgt pro Kalendervierteljahr	EURO	1.250,00.
2.) Das Entgelt für die Notierung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten, die zum Zeitpunkt ihrer Einbeziehung noch nicht an einem anderen in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz, an dem Wertpapiere erworben und veräußert werden können, zum Handel zugelassen oder in diesen einbezogen waren (First Quotation) und nicht im Teilbereich des Open Market (Entry Standard) notiert werden, beträgt pro Kalendervierteljahr	EURO	625,00.

Frankfurt am Main, den 14.02-~~25.08.~~2011

Deutsche Börse AG

Anlage 1

Verpflichtungserklärung (Entry Standard)

Des antragstellenden Teilnehmers

gegenüber der Deutsche Börse AG

gemäß § 16 Absatz 3 lit. a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“).

Für die auf unseren Antrag in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) einzubeziehenden Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen der

verpflichten wir uns zur Erfüllung aller uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB, insbesondere der §§ 6, 14, 17 AGB.

Wir erklären, die Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorbereitet und durchgeführt zu haben.

Wir stellen die Frankfurter Wertpapierbörse und die Deutsche Börse AG von einer eventuellen Inanspruchnahme wegen Schäden aus der Verletzung der uns obliegenden Pflichten gemäß den AGB frei. Wir werden für von uns zu vertretende Schäden bei Handelsteilnehmern des Freiverkehrs eintreten, die aufgrund einer Verletzung unserer Pflichten verursacht worden sind.

Die Geltung der AGB bleibt von dieser Verpflichtungserklärung unberührt.

Frankfurt am Main, den ...

(Firma, Unterschrift)

Anlage 2 Unternehmenskurzportrait

Das Unternehmenskurzportrait zum Zwecke der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Emittenten muss eine Zusammenfassung der Handelsdaten und bereits öffentlich zugänglicher Unternehmensinformationen enthalten. Alle nachfolgenden Informationen sollen in einem Dokument zusammengefasst werden.

Die Angaben zu den Handelsdaten sowie die Unternehmensinformationen sind tabellarisch darzustellen

Angaben zu Handelsdaten

- Nennung von Skontroführer, Antragsteller, Deutsche Börse Listing Partner und ggf. Designated Sponsor

Im Falle von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten:

- Gesamtanzahl der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate, Höhe des Grundkapitals und Angabe über den Freefloat
- Aktionärsstruktur
- ~~Nennung von Skontroführer, Antragsteller, Deutsche Börse Listing Partner und ggf. Designated Sponsor~~

Im Falle von Anleihen:

- Wesentliche Anleihebedingungen, insbesondere ISIN, Emissionsvolumen, Stückelung, Laufzeit des Wertpapiers, Zinssatz, Zinszahlungstermine, Zahlstelle, Nachrang, Kündigungsfristen

Unternehmensinformationen

- Gründungsdatum
- Rechnungslegungsstandard und Ende des Geschäftsjahres
- Namen und Funktion der Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung und Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

Kurze Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen)

- Beschreibung des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Anlage 3

Mindestinhalte eines Vertrages zwischen Emittenten und Deutsche Börse Listing Partner für die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard)

Durchführung eines initialen und jährlichen Informationsgesprächs

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, vor Stellung des Antrages auf Einbeziehung von Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikaten oder Anleihen in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) und einmal jährlich danach mit dem Emittenten der einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen ein Informationsgespräch über die Transparenzpflichten und übliche Investor-Relations-Aktivitäten im deutschen Kapitalmarkt zu führen. Gegenstand eines solchen Informationsgesprächs sind insbesondere die mit einer Einbeziehung der Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen in den Teilbereich des Open Markets (Entry Standard) oder mit einer möglichen Zulassung der Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen zum Handel im General Standard oder Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse verbundenen Transparenzanforderungen. Dabei sollen die Chancen und Anforderungen der einzelnen Marktsegmente detailliert und ausgewogen dargestellt und insbesondere auf die individuellen Bedürfnisse und Ziele des Emittenten eingegangen werden.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskurzporträts

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines aktuellen Unternehmenskurzporträts zum Zeitpunkt der Einbeziehung zu unterstützen. Das Unternehmenskurzporträt hat den gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (nachfolgend „AGB“) vorgegebenen Anforderungen zu entsprechen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Deutsche Börse Listing Partner, den Emittenten der einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der fortlaufenden Pflege dessen Unternehmensporträts zu unterstützen. Das Unternehmensporträt ist unverzüglich bei wesentlichen Änderungen betreffend die Firma des Emittenten, mindestens aber einmal pro Jahr, z. B. mit der Bekanntgabe des aktuellen Konzernjahresabschlusses bzw. Einzelabschlusses des Emittenten ~~in der Rechtsform der Aktiengesellschaft,~~ zu aktualisieren.

Beratung bei der Erstellung und fortlaufende Pflege des Unternehmenskalenders

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der initialen Erstellung eines Unternehmenskalenders zum Zeitpunkt der Handelsaufnahme der Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen sowie bei der fortlaufenden Aktualisierung eines solchen Unternehmenskalenders nach der erfolgten Handelsaufnahme der Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen zu unterstützen. Der Unternehmenskalender ist aktuell zu pflegen und gemäß den AGB zu erstellen.

Beratung bei der Weitergabe wesentlicher Unternehmensnachrichten zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Handels

Der Deutsche Börse Listing Partner verpflichtet sich, den Emittenten der einbezogenen Aktien, ~~oder~~ Aktien vertretenden Zertifikate oder Anleihen bei der unverzüglichen Veröffentlichung von Mitteilungen gemäß § 17 Absatz 2 lit. a AGB zu beraten und zu unterstützen.